

zugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Rothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwertig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholerafanten (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgesammelt und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I, Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich betrachtet werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlor-tall (I, Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäuften Schöpfen voll in Pulvertrommeln auf $\frac{1}{2}$, I der Abgang hinzugezogen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann dieses nach 15 Minuten desinfiziert werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfizieren, jedoch genügen geringere Mengen von Kalkmilch oder Chlor-tall.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizierten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Verührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlor-talllösung (I, Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (I, Nr. 4) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kalisulfat (I, Nr. 3) oder Karbolsäure (I, Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersten mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auslösen desinfiziert werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I, Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hanitzen der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II, Nr. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinfizieren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (I, 4) oder Chlor-talllösung (I, 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure oder Kalisulfatlösung (I, 4 oder 3) beschmutzt sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinfiziert werden, welche fruhstens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenräume sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschlossener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbewohnt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pfaster, sowie Rinnsteinen, in welchen verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Übergießen mit Kalkmilch (I, 1) desinfiziert.

8. Soweit Abritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A Nr. 14 der „Rahmeyern“) zu desinfizieren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Spülung 1 l Kalkmilch (I, 1) oder ein anderes gleichwertiges Mittel in entsprechender Menge zu gießen. Tonnen, Kübel u. dergl., welche zum Aufladen des Roth's in den Abritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) oder einem anderen gleichwertigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kalisulfatlösung (I, 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher ange-

gebenen Weise nicht ausführbar ist, (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten, in Ermangelung eines Dampfapparates, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte) sind die zu desinfizierenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu stehen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infektion zu befürchten ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Ueblichen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln einbringlich zu warnen; unnötige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnötigen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühl einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

Anlage V. Belehrung über das Wesen der Cholera u. das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachen Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerafanten oder fürglich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hierzu ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits ansteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Bekleidung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr ausgesetzt will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitstein mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Übermahl von Essen und Trinken, Genuss von schwer verdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist Alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rat einzuhören.

5. Man genieße kein Nahrungsmittel, welches aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht

übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter,

frischer Käse, sind zu vermeiden, oder nur in gelöstem Zu-

stande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Roth, Urin, Küchenabgängen oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen (Pumpen) aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sämpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist.

Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfsstoffe von Cholerafanten in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise

dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den

besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnengewässers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringer Tiefe desselben getrieben sind (abessische Brunnen).

7) Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 8 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gelochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Haushalt auch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Überhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gelochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerafante kann der Ausgangspunkt

für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen ratsam, die Kranken soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhaus zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besucht Niemand, den nicht seine Pflicht dahin

führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besucht man zur Cholerazeit keine Orte, wo

größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmarkte, größere Zusammensetzungen u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerafanten befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerafanten besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinfizieren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserversorgung dienenden Fließläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfiziert werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittels heißen Dämpfen unbedenklich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gelagert und an einem trockenen, möglichst sonnigen lustigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerafanten oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände absohd desinfizieren. (II, 2 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungewaschenen Händen die Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Gummis.

16. Wenn ein Todestall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhaus vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängnis ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man vertheile sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerafanten oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfiziert sind. Rämentlich dürfen sie nicht unbedingt nach anderen Orten verbracht werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend geraten, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfizieren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung genommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfiziert ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps u. s. w.) abgeraten.

Die
wochentliche
zwar Die
tag und
sektion
Zeit

ein versie
gestrichen
11364, 1
11374, 1
11433, 1
am 6. So
Deutschlan
Rücksicht
von Nahru

— D
dringende
für die K
gestellt. G
trag des
Innern u
genommen
Ausfall
korps an
In Baden
Manöverg
Die Seue
Rappennau
sofortige G
Generaltau
mander i
— H
ungen inl
treten d
burger Se
heimlich
Korrespond
Medizinal-
Abschluß d
ersten Chol
richtigt un
habe.

— Ha
tember gen
davon wirk
40. Insge
ungen und
Kirchhofslif
herigen Ch
6200 erreic
— Er
veranlaßte,
wird, in d
Alarm ir
mäßig fehr
3. Thüring
anlässlich de
ment — ei
Stadt entfe
patriotische
auch das
Deutschlan
tirte. In
kommt die T
— vom U
musikalische
der Hall; d
gegenwärtig
Generalmar
Bival, allei
Signale: „
ganz ungea
Ein Hornist
Magdeburgi
aus seinem
Signal, un